
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 981/34 der Gemarkung Penzberg, Rosenstraße 1;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 1562/9 der Gemarkung Penzberg, Ruhe am Bach 11;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- **Wasserrecht;**
Verpflichtungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) - Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 981/34 der Gemarkung Penzberg, Rosenstraße 1;

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 09.07.2019 die Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg für die Grundstück Flurnummer 981/34 der Gemarkung Penzberg, Rosenstraße 1, im

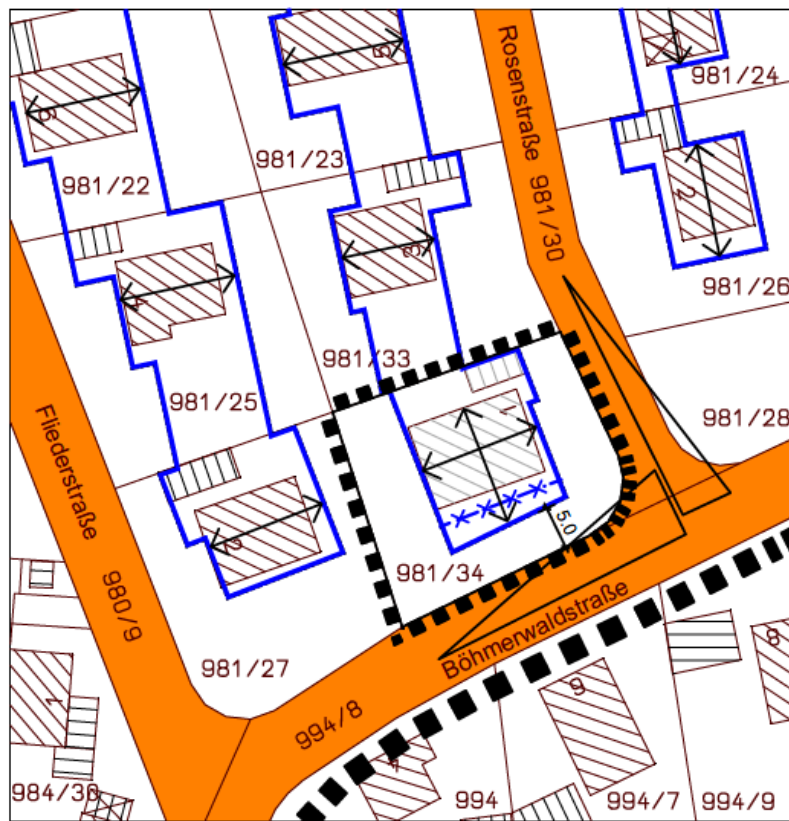
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.02.2020 bis 18.03.2020** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur 36. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ dargestellt:



Penzberg, 03.02.2020
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 1562/9 der Gemarkung Penzberg, Ruhe am Bach 11;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 23.07.2019 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach I“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 1562/9 der Gemarkung Penzberg, Ruhe am Bach 11, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

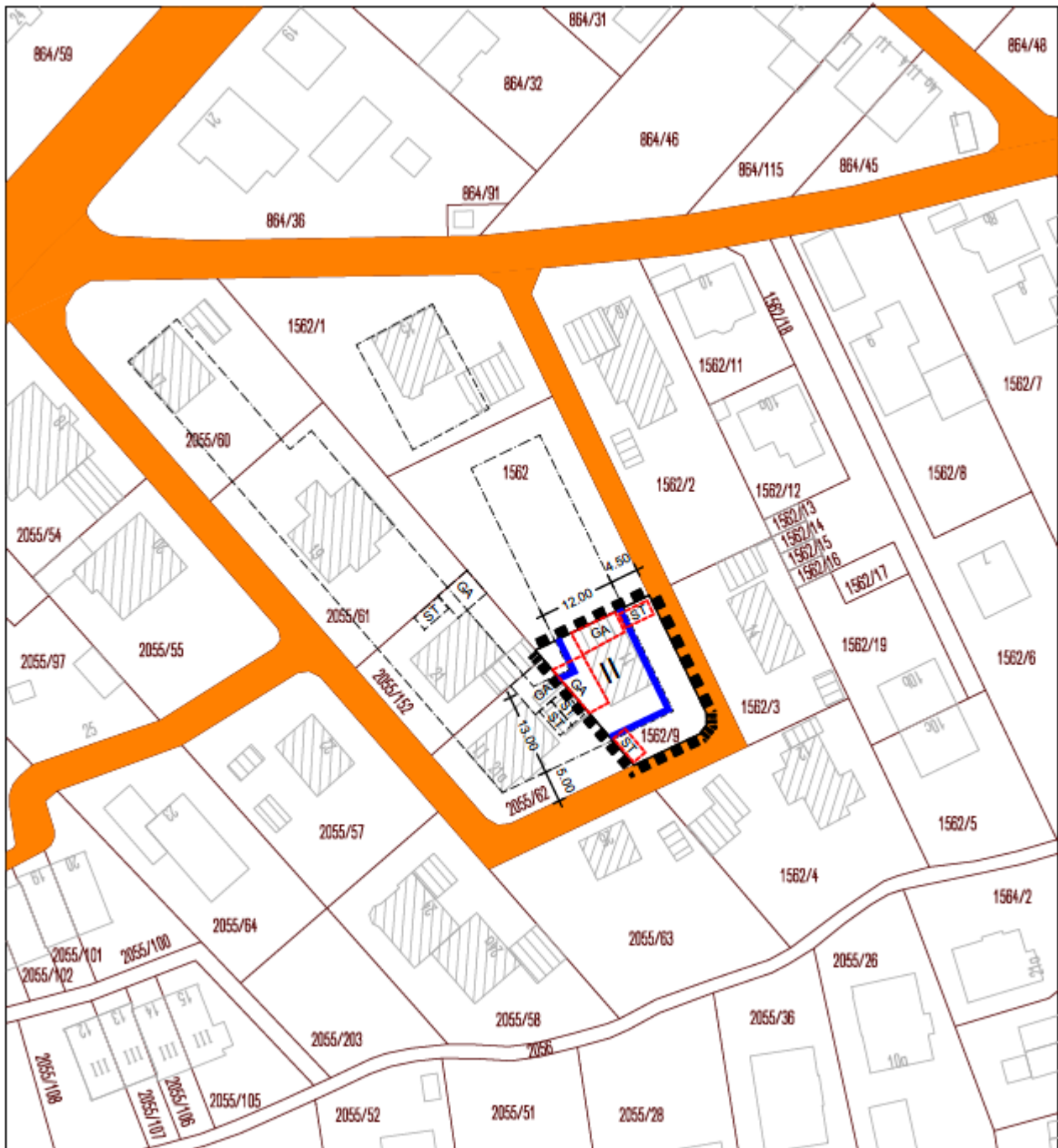
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 25.10.2019 bekannt gemacht.

Am 12.11.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach I“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.02.2020 bis 18.03.2020** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach I“ dargestellt:



Penzberg, 03.02.2020
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt
Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 26.06.2018 die Aufstellung der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

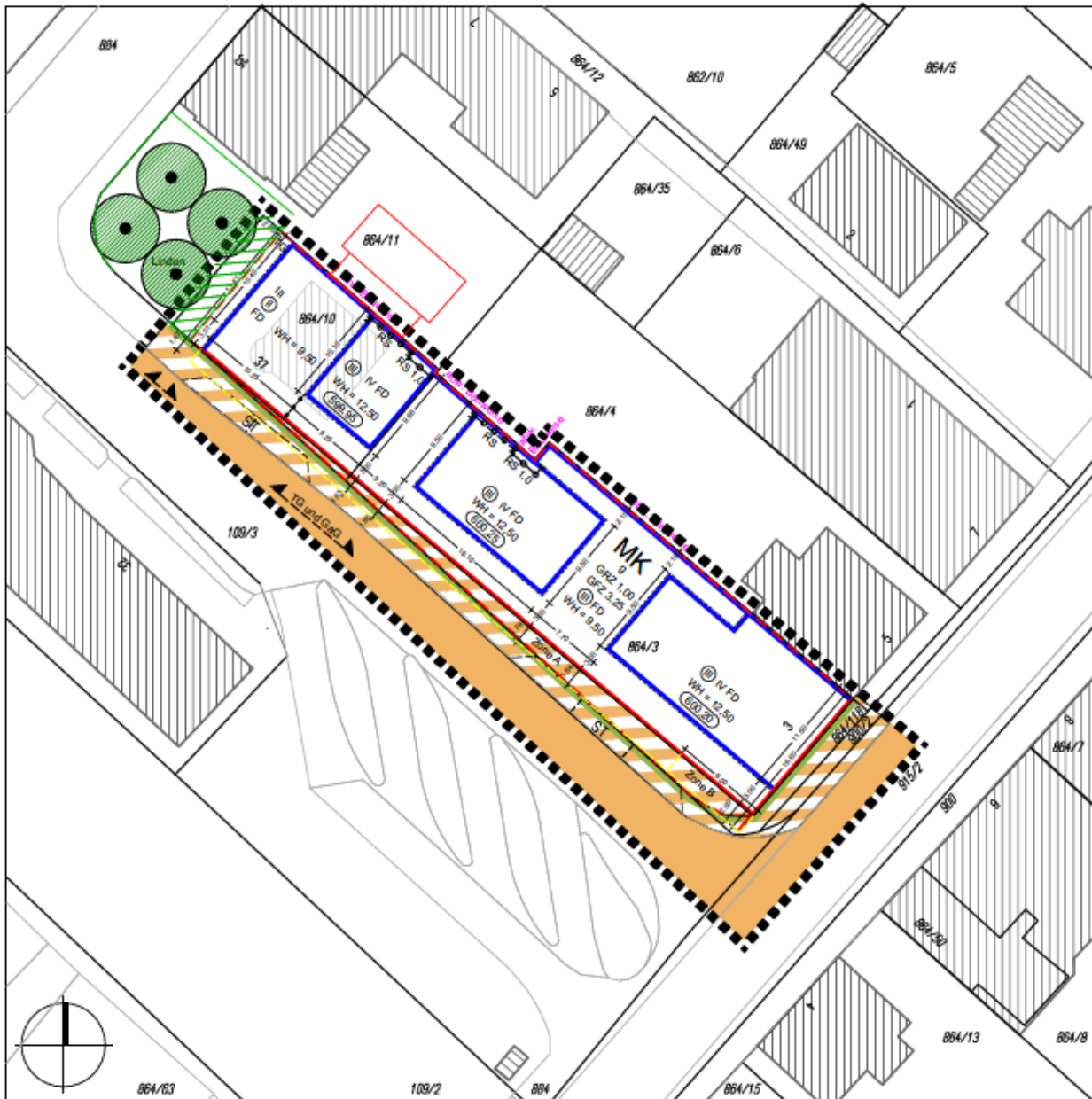
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 10.07.2018 bekannt gemacht.

Am 12.11.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.02.2020 bis 18.03.2020** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs zur 72. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ dargestellt:

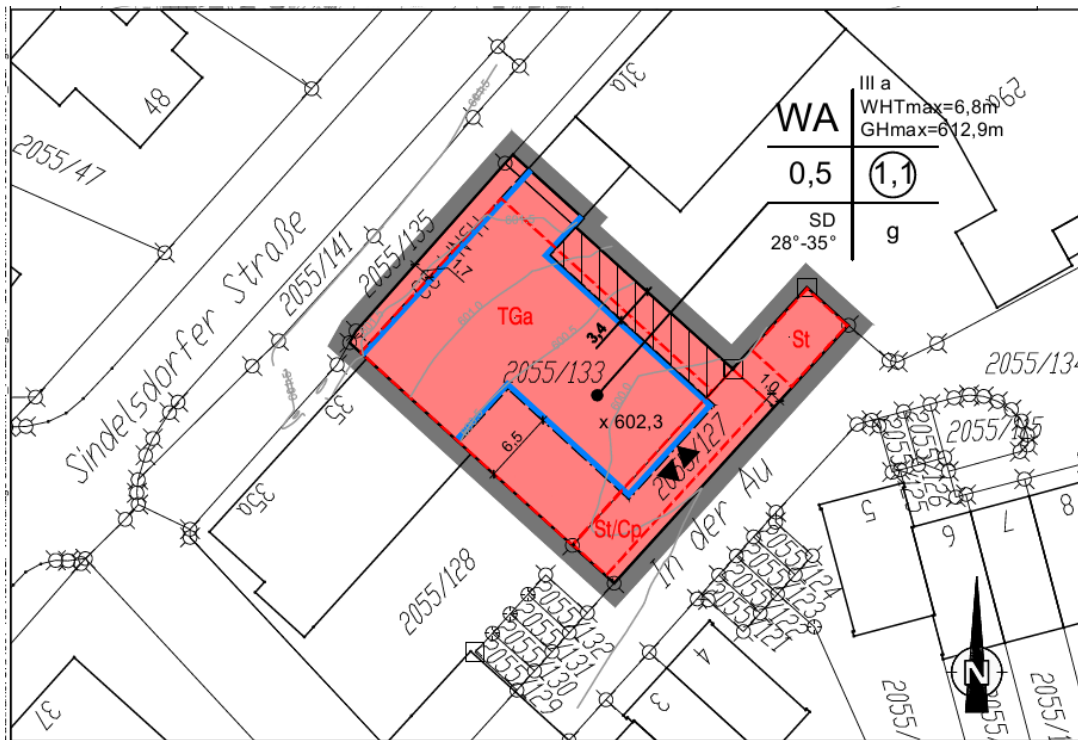


Penzberg, 03.02.2020
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.11.2019 den Bebauungsplan „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg und die Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Sindelsdorfer Straße III“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 03.02.2020
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Wasserrecht;

Verpflichtungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)

B E K A N N T M A C H U N G

Im Jahr 2019 ereignete sich bei der Befüllung eines Heizöllagertanks in **Penzberg, An der Rothwiese** ein **Ölschadensfall mit Bodenverunreinigung**. Ursache des Schadensfalles war eine beim Einbau der Heizölverbraucheranlage einwandig verlegte unterirdische Rohrleitung, die zwischenzeitlich schadhafte geworden war.

Nachdem davon ausgegangen werden muss, dass die Heizölverbraucheranlagen im dortigen Bereich weitestgehend baugleich sind bzw. gleichartig installiert wurden, bitten wir wegen der Besorgnis weiterer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen um zwingende Beachtung nachfolgender Informationen.

Sollte Ihre Heizölverbraucheranlage von der Prüfpflicht betroffen sein, fordern wir Sie auf, die Überprüfung der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen zu veranlassen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau den Prüfbericht zu übersenden.

Prüfpflicht durch Sachverständige:

Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit insgesamt mehr als 1000 Liter Fassungsvermögen und **alle** Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lagerbehältern oder bei denen zumindest ein Anlagenteil (z.B. Rohrleitung) unterirdisch bzw. vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet ist, sind gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 und 6 AwSV prüfpflichtig. Dies gilt auch bei Rohrleitungen mit einem nur sehr kurzen unterirdischen Leitungsverlauf oder bei Anlagenteilen in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen und nicht vollständig einsehbar sind.

Eigenüberwachung:

Der Betreiber einer Anlage (z.B. Heizölverbraucheranlage), in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Grenzwertgeber, Leckanzeigesystem, Antihebertventil) im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig zu kontrollieren. Bei prüfpflichtigen Anlagen ist die Eigenüberwachung durch die Fremdüberwachung eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu ergänzen.

Fachbetriebspflicht:

Fachbetriebspflichtig sind u. a. folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen (u. a. mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Tankinhalt von 1.000 Liter)

Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung vorgenannter Anlagen und Anlagenteile darf nur von hierfür zugelassenen Fachbetrieben vorgenommen werden (§ 62 AwSV).

Anzeigespflicht:

Die Errichtung und wesentliche Änderung prüfpflichtiger Heizölverbraucheranlagen sind dem Kreisverwaltungsbehörde (hier: Landratsamt Weilheim-Schongau) anzuzeigen (§ 40 AwSV)

Für Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, Tel. 08861/211-3363 gerne zur Verfügung.

Schongau, 20.01.2020
Landratsamt Weilheim-Schongau
-untere Wasserrechtsbehörde-
gez. Sandra Rohmoser

ausgehängt am 10.02.2020
abgenommen am 19.03.2020